

**Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung der Leitstellenaufgaben
des Landkreises Sömmerda und der Stadt Weimar durch die Landeshauptstadt Erfurt**

zwischen

der **Landeshauptstadt Erfurt
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Herr Andreas Bausewein
Fischmarkt 1
99084 Erfurt**

dem **Landkreis Sömmerda
vertreten durch den
Landrat
Herr Harald Henning
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda**

und der **Stadt Weimar
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Herr Peter Kleine
Schwanseestraße 17
99423 Weimar**

wird auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194) nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind sich der Bedeutung und der individuellen Verantwortung bewusst, die ihnen als Aufgabenträger gemäß §§ 5, 14 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes, vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317, 320) i.V.m. § 6 (2) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) durch den Betrieb einer Zentralen Leitstelle obliegen.

Dies vorausgeschickt wird die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Voraussetzungen und Ziel

- (1) Die Stadtverwaltung Erfurt betreibt eine ständig erreichbare und betriebsbereite Zentrale Leitstelle für die Gebietskörperschaften kreisfreie Stadt Erfurt und Landkreis Sömmerda. Der Landkreis Sömmerda hat hierzu die ihm obliegenden Aufgaben im Rahmen einer Zweckvereinbarung auf die Landeshauptstadt Erfurt übertragen.
- (2) Die Stadt Weimar hat die ihr obliegenden Aufgaben für die Vorhaltung einer ständig erreichbaren und betriebsbereiten Zentralen Leitstelle im Rahmen einer Zweckvereinbarung bislang auf die Stadt Jena übertragen. Darüber hinaus betreibt die Stadt Weimar eine Feuerwehreinsatzzentrale gemäß ThürFwOrgVO am Standort Kromsdorfer Straße 13, 99427 Weimar.
- (3) Das Landeskonzept des Freistaates Thüringen sieht vor, dass die Gebietskörperschaften der Vertragspartner den neuen Bereich der "Zentralen Leitstelle Mitte" mit Standort in Erfurt bilden.
- (4) Diese Vereinbarung verfolgt das Ziel, bereits vor dem Neubau der "Zentralen Leitstelle Mitte" die Leitstellenaufgaben der Stadt Weimar in der "Zentralen Leitstelle Erfurt", St.-Florian-Straße 4, 99092 Erfurt zu realisieren, um langwierige Organisationsprozesse zu harmonisieren.

§ 2 Vorbereitende Aufgaben

- (1) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung geschaffen werden und unterstützen sich bei diesem Prozess gegenseitig.
- (2) Die Vertragspartner werben auf allen Ebenen gemeinsam und jeder für sich für eine größtmögliche Akzeptanz des gemeinsamen Vorhabens.
- (3) Die Vertragspartner stellen untereinander alle zur Erfüllung der unter dem § 1 genannten Zwecken und Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere informieren sie unverzüglich über Änderungen, welche Auswirkungen auf die gemeinsame Zielstellung haben. Sie vereinbaren zugleich, dass diese Daten ausschließlich dem vereinbarten Zweck dienen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist bzw. einer gesonderten Zustimmung bedarf.
- (4) Eigenverantwortlich gewährleisten die Vertragspartner die Funktionsfähigkeit aller bereits vorhandenen Funk- und Leitstellentechnik während der Laufzeit dieser Vereinbarung und bei Erfordernis darüber hinaus. Sie informieren sich gegenseitig

über notwendige Änderungen der Technik, stimmen sich insbesondere im Kontext des Investitionsschutzes untereinander ab und unterstützen sich fachlich.

- (5) Die Vertragspartner Landeshauptstadt Erfurt und Stadt Weimar bilden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine Projektgruppe und entsenden jeweils eine Vertretung. Diese muss die fachliche und Entscheidungskompetenz zur Erfüllung der formulierten Aufgaben haben. Besteht ein thematischer Zusammenhang, können weitere Vertretungen in die Arbeitsgruppe hinzugezogen werden. Die Projektgruppe trägt die Verantwortung für die Aufgaben, die aus den §§ 2, 3 dieser Zweckvereinbarung resultieren.

§ 3 Beginn der Durchführung der Leitstellenaufgaben

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt nimmt nach Vorliegen aller Voraussetzungen, frühestens jedoch zum 01.04.2021, die der Stadt Weimar obliegenden Leitstellenaufgaben wahr (im Folgenden als Betriebsbeginn bezeichnet). Der Betriebsbeginn wird einvernehmlich durch die gemäß § 2 dieser Zweckvereinbarung zu bildende Projektgruppe festgesetzt.
- (2) Unabhängig vom Betriebsbeginn für die Leitstellenaufgaben der Stadt Weimar werden durch die Landeshauptstadt Erfurt die Leitstellenaufgaben des Landkreises Sömmerda ununterbrochen wahrgenommen.
- (3) Mit Aufnahme des Betriebsbeginns für die Leitstellenaufgaben der Stadt Weimar verliert die zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Landkreis Sömmerda geschlossene "Zweckvereinbarung zum Aufbau und Inbetriebnahme einer gemeinsamen integrierten Leitstelle" vom 01.07.2015 ihre Wirksamkeit.

§ 4 Zusätzliche Aufgaben der Landeshauptstadt Erfurt mit Betriebsbeginn

- (1) Die territoriale Zuständigkeit der Zentralen Leitstelle Erfurt wird um die Gebietskörperschaft Stadt Weimar selbst und die im Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Weimar definierten Gebiete erweitert. Letzterer enthält auch Gebiete des Landkreises Weimarer Land für die als Notrufabfragestelle gemäß § 108 TKG die Zentrale Leitstelle Apolda fungiert.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt für die aus der territorialen Zuständigkeit resultierenden Notrufbereiche eine Notrufabfragestelle gemäß § 108 TKG am Standort St.-Florian-Straße 4, 99092 Erfurt und eine Ersatznotrufabfragestelle gemäß § 108 TKG am Standort Wilhelm-Wolff-Straße 2, 99099 Erfurt.
- (3) Grundsätzlich erfüllt die Landeshauptstadt Erfurt die Aufgaben einer Zentralen Leitstelle, die im ThürRettG, ThürBKG und LRDP definiert sind.

- (4) Die Landeshauptstadt Erfurt stellt den Vertragspartnern fristgerecht die Daten zur Verfügung, die zur Erstellung der Einsatzberichte und der Einsatzabrechnung erforderlich sind.

§ 5 Aufgaben des Landkreises Sömmerda mit Betriebsbeginn

- (1) Der Landkreis Sömmerda sichert die Alarmierung der Einsatzkräfte im territorialen Zuständigkeitsgebiet.
- (2) Die für das territoriale Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sömmerda notwendigen geografischen und korrespondierenden Sachdaten werden durch den Landkreis Sömmerda bereitgestellt (bspw. Objekte und Kontakte, besondere lokale Bezeichnungen, BlmSchG). Die aus der Gefahrenabwehrplanung resultierenden Informationen werden durch Mitarbeitende des Landkreises Sömmerda in das Einsatzleitsystem der Zentralen Leitstelle Erfurt eingepflegt und ständig aktualisiert.
- (3) Im Interesse eines einheitlichen Dispositionshandelns der Leitstellenmitarbeiter harmonisiert der Landkreis Sömmerda seine die Leitstellenarbeit tangierenden internen Durchführungsbestimmungen und nutzt das bestehende Gefahrenstufenkonzept.

§ 6 Aufgaben der Stadt Weimar mit Betriebsbeginn

- (1) Die Stadt Weimar betreibt ihre Feuerwehreinsatzzentrale am Standort Kromsdorfer Straße 13, 99427 Weimar im 24h-Betrieb an 7 Tagen der Woche. Sie dient vor allem der Einsatzlenkung in den Bereichen Brand, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz, der Bearbeitung von Sonderlagen und dem Stab als Meldekopf.
- (2) Die Stadt Weimar sichert die Alarmierung der Einsatzkräfte im territorialen Zuständigkeitsgebiet.
- (3) Die für das territoriale Zuständigkeitsgebiet der Stadt Weimar notwendigen geografischen und korrespondierenden Sachdaten werden durch die Stadt Weimar bereitgestellt (bspw. Objekte und Kontakte, besondere lokale Bezeichnungen, BlmSchG). Die aus der Gefahrenabwehrplanung resultierenden Informationen werden durch Mitarbeitende der Stadt Weimar in das Einsatzleitsystem der Zentralen Leitstelle Erfurt eingepflegt und ständig aktualisiert.
- (4) Im Interesse eines einheitlichen Dispositionshandelns der Leitstellenmitarbeiter harmonisiert die Stadt Weimar ihre die Leitstellenarbeit tangierenden internen Durchführungsbestimmungen und nutzt das bestehende Gefahrenstufenkonzept.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vertragspartner Landeshauptstadt Erfurt und Stadt Weimar tragen ihre personellen Kosten selbst, die bis zur Aufnahme des Betriebsbeginns nach § 3 dieser Zweckvereinbarung entstehen.
- (2) Alle investiven und damit in Zusammenhang stehenden laufenden Kosten, die infolge der Durchführung der Leitstellenaufgaben für die Stadt Weimar entstehen, werden durch diese getragen.
- (3) Die Grundlage für die Höhe der vom Landkreis Sömmerda und der Stadt Weimar zu vergütenden Leistungen ergibt sich aus den in der Anlage "Kostenzusammenstellung" dargestellten Gesamtkosten und den darin festgeschriebenen Anteilen der Gebietskörperschaften bezogen auf die Einwohneranzahl und das Einsatzaufkommen. Der zu vergütende Anteil ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig und auf ein durch die Landeshauptstadt Erfurt zu bestimmendes Konto zu entrichten.
Die der Kostenzusammenstellung zugrundeliegende Kostenberechnung ist im Turnus von vier Jahren ab Aufnahme des Betriebsbeginns durch die Landeshauptstadt Erfurt zu aktualisieren.

§ 8 Schriftform / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 9 Wirksamwerden/Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird mit Unterzeichnung der Vertragspartner wirksam und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende gegenüber den anderen Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Dem Thüringer Landesverwaltungsamt wird diese Zweckvereinbarung angezeigt. Es erhält von dieser Vereinbarung sowie von ergänzenden oder aufhebenden Veränderungen eine einfache Abschrift zur Kenntnis.

§ 10 Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen den Vertragspartnern dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Landeshauptstadt Erfurt
Erfurt,

Landkreis Sömmerda
Sömmerda,

A. Bausewein
Oberbürgermeister

H. Henning
Landrat

Stadt Weimar
Weimar,

P. Kleine
Oberbürgermeister